



Statuten:

Vereinigung der Installationskontrolleure im Gas- und Wasserfach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Vereinigung der Installationskontrolleure im Gas- und Wasserfach», abgekürzt VIGW, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 8400 Winterthur.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

2. Ziel und Zweck

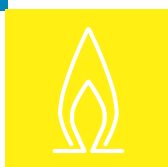
Zur Verfolgung des Vereinszwecks dient die Vereinigung insbesondere folgenden Aufgaben:

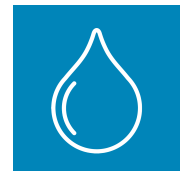
- Aus- und Weiterbildung
- Koordination unter den Installationskontrolleuren bezüglich der Auslegung der Richtlinien
- Mitarbeit in Fachkommissionen und -gruppen anderer Organisationen, welche Richtlinien und Unterlagen erarbeiten
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, soweit dies im Interesse der Vereinigung liegt
- Erfahrungsaustausch und Pflege der Kameradschaft

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Vereinigung über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, die in ihrer Höhe je nach Mitgliedschaft abweichen können
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art





Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und einen Jahresbeitrag bezahlen.

Aktivmitglieder mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht sind natürliche Personen, die bei einem Versorger in der Installationskontrolle tätig sind oder einen Abschluss als Installationskontrolleur¹ vorweisen können.

1 eidg. Fachausweis „Kontrolleur Gas und Trinkwasser“ oder SVGW-Zertifikatskurs

Gönnermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind natürliche und juristische Personen, die einen Jahresbeitrag bezahlen, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht sind Aktivmitglieder, die durch die Jahresversammlung gewählt werden.

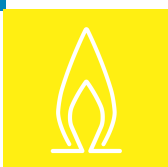
Seniormitglieder mit Stimm-, Wahl- und Antragsrecht sind Aktivmitglieder, die sich nach ihrem Austritt aus dem Berufsleben weiterhin aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Aufnahmegesuche der Aktivmitglieder sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod





- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch den Austritt genehmigt. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Jahresversammlung

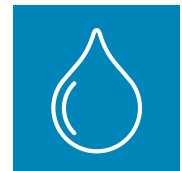
Das oberste Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Sie bildet die ordentliche Mitgliederversammlung und wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, einberufen.

Zur Jahresversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich² unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Geschäfte und Traktanden zuhanden der Jahresversammlung sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich² an den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.





Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten zu erfolgen; die Einladung muss in diesem Fall lediglich 10 Tage im Voraus schriftlich² erfolgen.

2 schriftlich: auch per E-Mail gültig.

Die Jahresversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Revision der Statuten
- k) Beschlussfassung über allfällige Fusionen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung

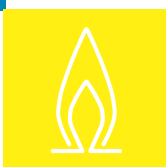
Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Da Stimmrechte nicht übertragbar sind, hat jedes stimmberechtigte Mitglied stets nur eine Stimme.

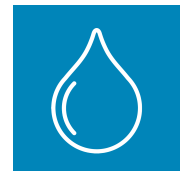
Abstimmungen und Wahlen erfolgen stets offen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang sowie bei Sachgeschäften das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jahresversammlung findet grundsätzlich persönlich vor Ort statt. Verunmöglichen besondere Umstände eine Zusammenkunft, kann die Versammlung auf brieflichem Weg





durchgeführt werden. Der Vorstand regelt in diesem Fall die Einzelheiten. Die brieflichen Stimmen werden durch den Vorstand ausgezählt, und die Mitglieder erhalten ein Beschlussprotokoll. Dieses ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die briefliche Stimmabgabe zu versenden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Aktivmitglieder stellen die Mehrheit der Vorstandsmitglieder; insbesondere muss der Präsident ein Aktivmitglied sein.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Wasserobmann
- e) Gasobmann
- f) Beisitzer

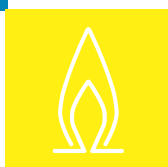
Ämterkumulation ist möglich; ausgenommen sind das Amt des Kassiers sowie das Amt des Präsidenten bzw., sofern kein Präsident gewählt ist, des ihn vertretenden Vizepräsidenten. Diese beiden Ämter können nicht durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vizepräsident wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern bestimmt.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.





Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Vorstandssitzungen finden in der Regel vor Ort statt, können aber auch virtuell (z.B. über Teams, Zoom) durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und beschliesst mit dem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, mit Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er erhält eine symbolische Entschädigung sowie die effektiven Reisespesen (siehe Spesenreglement).

10. Anhänge zu den Statuten

Der Vorstand kann zur Regelung organisatorischer und finanzieller Einzelheiten (namentlich ein Spesen- und Entschädigungsreglement) Anhänge zu diesen Statuten erlassen und ändern.

Anhänge sind nicht Bestandteil der Statuten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und bedürfen keiner Genehmigung durch die Jahresversammlung.

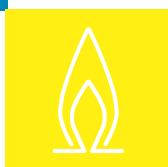
11. Die Revisionsstelle

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers sowie die statutengemässe Verwendung der Mittel.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.





12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers rechtsverbindlich verpflichtet.

Ist kein Präsident gewählt, amtiert der Vizepräsident als Präsident im Sinne dieser Bestimmung und zeichnet zusammen mit dem Kassier rechtsverbindlich.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Aktivmitglieder. Der Entscheid erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Beschliessen die Mitglieder die Auflösung der Vereinigung, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen sowie einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Jahresversammlung zu erstellen.

Im Falle einer Auflösung entscheiden die Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Jahresversammlung vom 7. Mai 2026 in Zürich angenommen und sind seit diesem Datum in Kraft.

Für die Vereinigung:

Der Präsident: Steven Brauer (Aktuar)

Der Kassier: Michael Spörri:

